

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0610/2011

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Herr Andreas Schneider

Haushaltswirksamkeit: nein

ja, bei

Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	26.10.2011	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	03.11.2011	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Änderung des Flächennutzungsplans 2020 und
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 072 "Rudersport Reffenthal"
hier: Beschluss zur Einleitung der Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

- 1. Den Beschlussvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen wird gefolgt.**
- 2. Der Entwurf vom 02/2011 zum Neubau einer Bootshalle wird gebilligt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt auf dieser Grundlage den Entwurf zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan zu erarbeiten, um damit die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“ und die I. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 durchzuführen.**

Begründung:

Die Rudergesellschaft Speyer (RGS) ist im Jahr 2008 auf die Stadt Speyer mit dem Wunsch zugekommen, im Reffenthal am Angelhofer Altrhein ein Bootshaus zu realisieren.

Der Verein hatte ursprünglich seinen Standort am alten Rheinhafen. Mit der Umnutzung der ehemaligen Gewerbegebiete wurde auch das Hafenbecken privatisiert und steht seitdem nicht mehr zur Verfügung.

Die Rudergesellschaft ist infolge dessen auf derzeit drei Standorte im Stadtgebiet verteilt:

- Das Wanderrudern findet am Rhein statt.
- Die Ausbildung und das Kinderrudern erfolgt auf einem der Binsfeldseen. Die Boote lagern aufgeständert unter freiem Himmel.
- Das Wettkampfrudern wird bereits seit 1972 am Angelhofer Altrhein durchgeführt. Hier konnte im Kasernengelände eine Halle angemietet werden.

Diese Situation erzeugt zeitlichen Mehraufwand für Ausbilder und Aktive. Sie bedeutet auch, dass die teuren Sportgeräte und die Ausrüstung an drei verschiedenen Stellen lagern und

ggf. bei einem Transport Schaden nehmen. Nicht zuletzt leiden durch die Dreiteilung auch die sozialen Strukturen des Vereins. Ebenso ist das Anmieten von Hallen keine langfristig tragbare Lösung.

Die Rudergesellschaft Speyer konnte ein Grundstück von der Standortverwaltung der im Reffenthal stationierten Bundeswehreinheiten erwerben und möchte die verschiedenen Abteilungen des Vereins dort zusammenführen und ein generationenübergreifendes langfristig tragbares Vorhaben verwirklichen.

Der geplante Standort ist hierfür besonders geeignet, zumal die RGS ja hier auch schon trainiert. (Die Rennboote sind aktuell in einer Halle der Bundeswehr in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhabenstandort untergebracht.) Auf dem Angelhofer Altrhein ist ein gefahrloses Berudern der Wasserfläche möglich.

Im Flächennutzungsplan ist an der in Rede stehenden Stelle ein Sondergebiet Bund dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert für dieses Gebiet nicht. Planungsrecht muss über eine Änderung des Flächennutzungsplans und ein Bebauungsplanverfahren geschaffen werden, bei dem insbesondere die naturschutz- und wasserrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2008 einen Billigungsbeschluss gefasst, welcher besagt, dass die Stadt Speyer grundsätzlich bereit ist, durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Bootshauses der Rudergesellschaft Speyer zu schaffen. Zuvor sind jedoch die Belange des Naturschutzes und hier insbesondere die mit dem FFH – Gebiet verbundenen Ansprüche zu klären.

Für das Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Ferner liegt es in einem Überschwemmungsgebiet und benötigt zur Realisierung eine entsprechende Befreiung der Wasserbehörde. Aufgrund der komplexen naturschutzrechtlichen Situation wurden im Zusammenhang mit dem Billigungsbeschluss die frühzeitigen Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) bereits durchgeführt, damit man in einem möglichst frühen Planungsstadium auf eventuelle Betroffenheiten aufmerksam werden kann. Es wurde bei diesen ersten Beteiligungsphasen jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fortgang der Bauleitplanverfahren vom Ergebnis der naturschutzfachlichen Prüfungen und den wasserrechtlichen Befreiungen abhängig gemacht wird.

Nachdem mit Datum vom 10/2009 und in Ergänzung von 01/2010 die FFH-Verträglichkeitsprüfung vorlag und die SGD 04/2010 eine grundsätzlich positive landesplanerische Stellungnahme (mit dem Vorbehalt, dass die Belange der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes auf den fachlichen Ebenen abgestimmt werden) abgegeben hatte, empfahl der Bau- und Planungsausschuss am 16.06.2010 dem Stadtrat den Aufstellungsbeschlüssen für die FNP-Änderung und für den Bebauungsplan zuzustimmen. Den Empfehlungen ist der Stadtrat mit einem entsprechenden Beschluss am 29.06.2010 gefolgt. Die Erarbeitung erfolgt dabei im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Eine endgültige Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren stand noch aus, da zunächst weitere Planunterlagen, insbesondere Landschaftsplan, Umweltverträglichkeitsprüfung und Aussagen zum Überschwemmungsgebiet durch die Rudergesellschaft zu erstellen waren. Nachdem diese nun vorliegen, erfolgt dieser Verfahrensschritt mit der vorliegenden Vorlage.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 26.03.2009 aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern, sowie erste Anregungen bis zum 24.04.2009 vorzubringen.

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zur Planung abgegeben:

- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Deutsche Post Bauen GmbH, Karlsruhe
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Abfallbehörde, Neustadt
- DLR – Rheinpfalz, Neustadt
- Polizeidirektion Speyer
- Deutscher Wetterdienst, Mainz
- Kreisverwaltung, Verein „Erholungsgebiet in den Rheinauen“ e. V., Ludwigshafen
- Staatsbauamt Speyer
- Sportkreisvorsitzender, Herr Alfred Zimmermann, Speyer
- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Mainz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31 – Deichmeisterei, Neustadt
- 050 Gleichstellungsstelle
- 060 Wirtschaftsförderung
- FB 1-130, Stadtkämmerei
- FB 1-140, Rechtsamt
- FB 1-153, Gebäudewirtschaft
- FB 2-210/214 Ordnungsamt
- FB 2-220, Ordnungsamt
- FB 3-310, Kultur, Bildung, Sport
- FB 3-320, Schul- und Sportamt
- FB 4, Jugend, Familie, Senioren und Soziales
- FB 5-510, Bauverwaltung
- FB 5-530, Bauordnung
- FB 5-550, Baubetriebshof/Stadtgrün
- Verkehrsbetriebe Speyer

Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen zur Planung geäußert:

- | | |
|---|--------------------------|
| ▪ Kreisverwaltung Ludwigshafen, Gesundheitsamt, | E-Mail vom 01.04.2009 |
| ▪ Landesbetrieb Mobilität, Speyer | Schreiben vom 14.04.2009 |
| ▪ Kabel Deutschland GmbH, Neustadt | Schreiben vom 08.04.2009 |
| ▪ Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim | Schreiben vom 16.04.2009 |
| ▪ Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Neustadt | Schreiben vom 01.04.2009 |
| ▪ Pfalzwerke AG, Ludwigshafen | Schreiben vom 24.04.2009 |
| ▪ Saar Ferngas Transport GmbH, Saarbrücken | Schreiben vom 03.04.2009 |
| ▪ Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Kaiserslautern | Schreiben vom 20.04.2009 |
| ▪ Katasteramt, Ludwigshafen | Schreiben vom 20.04.2009 |
| ▪ Hafenbetriebe Rheinland-Pfalz GmbH, Ludwigshafen | Schreiben vom 31.03.2009 |
| | E-Mail vom 01.04.2009 |
| ▪ Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz | Schreiben vom 07.04.2009 |
| | E-Mail vom 08.04.2009 |
| ▪ RWE Westfalen-Weser-Ems, Dortmund | Schreiben vom 06.04.2009 |
| ▪ Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau | Schreiben vom 15.04.2009 |

- Wasser- u. Bodenverband zur Beregnung der Vorderpfalz, Mutterstadt Schreiben vom 16.04.2009
- FB 2-251, Umwelt u. Forsten, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde E-Mail vom 22.04.2009
- FB 5-540, Tiefbau Schreiben vom 06.04.2009

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgetragen:

- Deutsche Telekom AG, T-Com, Kaiserslautern Schreiben vom 15.04.2009
- Forstamt Pfälzer Rheinauen, Bellheim Schreiben vom 08.04.2009
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Neustadt Schreiben vom 27.04.2009
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer Schreiben vom 09.04.2009
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 41, Neustadt Schreiben vom 22.04.2009
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 42, Neustadt Schreiben vom 17.04.2009
- Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden Schreiben vom 24.04.2009
- Verbandsgemeindeverwaltung Waldsee E-Mail vom 02.04.2009
- FB 2-252, Umwelt u. Forsten, Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 05.05.2009
- FB 2-252, Umwelt u. Forsten, Beirat für Naturschutz Schreiben vom 21.04.2009
- Stadtwerke GmbH Schreiben vom 06.04.2009
- Entsorgungsbetriebe Speyer Schreiben vom 06.04.2009

1. ANREGUNGEN ZUM FFH - GEBIET

- a. Hinsichtlich der Natura 2000-Ziele sehen der Beirat für Naturschutz und die untere Naturschutzbehörde den eigentlichen Ruderbetrieb auf dem Angelhofer Altrhein als problematisch an. Die untere Naturschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass die Vorbelastungen im gesamten Altrheinarm durch die Gewässerbenutzung wassersporttreibender Vereine und durch sonstige Freizeitboote bereits hoch sind. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Entwicklungszielen für das Natura 2000- und Vogelschutzgebiet nachzuweisen ist. Die Fachdaten der Oberen Naturschutzbehörde zur Konkretisierung der Erhaltungsziele und der Maßnahmen für das Natura 2000-Gebiet sind, sobald sie vorliegen, in vollem Umfang bei der Verträglichkeitsprüfung zu beachten und in die Planung zu integrieren. Die Prüfung der Summationswirkungen soll die Aktivitäten durch Veranstaltungen z.B. des THW, der Feuerwehr und von anderen, die mit Zustimmung der Bundeswehr deren Gelände und die Wasserflächen nutzen, umfassen. Darüber hinaus sollen auch die Vorbelastungen des Altrheinarmes durch bereits langjährig angesiedelte wassersporttreibende Vereine und durch andere Freizeitboote auf dem Altrhein in die Gesamtbetrachtung einfließen. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Fahrtrouten, Mindestabstände, jahreszeitliche Einschränkungen, Tabuzonen, Motorgeräusche, Lautsprechereinsatz usw.) sind in der weiteren Planung soweit auszuarbeiten, dass sie problemlos umgesetzt werden können. Hierzu sind die erforderlichen Abstimmungen mit z.B. der Wasserbehörde, dem Grundstückseigentümer (entstehende Kosten), der Wasserschutzpolizei, u.a. zu treffen. Eine reine Empfehlung zur Einhaltung dieser Maßnahmen genügt nicht.

Besonders kritisch wird die geplante Nutzung des südlichen Altrheinarmes für das Training von Wettkampfrudern mit Motorbegleitbooten eingeschätzt. Der Beirat und die untere Naturschutzbehörde befürworten daher eine weitergehende Beschränkung des Ruderbetriebs im Winterhalbjahr auf den nördlichen Teil des Angelhofer Altrheins. Alle

vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen auf Gewässerabschnitte müssen räumlich klar definiert, vor Ort dauerhaft markiert (z. B. durch Bojen, Schwimmsperren) und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Ansonsten sollte von Teilbefahrungen ganz abgesehen werden.

Bezüglich des Einsatzes von Beibooten schließt sich der Beirat für Naturschutz der fachgutachterlichen Einschätzung an, d. h. kein Einsatz von Motorbooten und Lautsprecheranlagen, da dies auch Erholungssuchende und andere Naturnutzer stören würde.

- b. Das Forstamt Pfälzer Rheinauen macht darauf aufmerksam, dass das geplante Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das angrenzenden Natura 2000-Gebiet haben wird. Der Angelhofer Altrhein ist schon jetzt von zahlreichen miteinander konkurrierenden Nutzungen geprägt, die die Ziele von Natura 2000 beeinträchtigen. Die ständige Verfestigung und Erweiterung dieser Strukturen, legal und illegal, führt zu einer Zuspitzung der Zielkonflikte. Es wird daher angeregt, die Betrachtung bezüglich der geplanten Durchführung des Vorhabens und sich daraus ergebender Kompensationsmaßnahmen nicht allein auf die Gemarkung Speyer zu beschränken. Die Betrachtung müsse die gesamte Natura 2000-Kulisse der Region betreffen um eine wirksame Entschärfung der Zielkonflikte durch räumliche Trennung der Nutzungsansprüche realisieren zu können.
- c. Die untere Naturschutzbehörde führt aus, dass, falls es zu einer Änderung des FNP 2020 zugunsten der Ansiedlung der RGS käme, dann zweifelsfrei festgelegt werden sollte, dass es keine weiteren Ansiedlungen anderer Antragsteller auf der Sonderbaufläche Bund geben wird.
- d. Die Abteilung Naturschutz der SGD Süd teilt mit, dass eine Stellungnahme erst erfolgen kann, wenn die Ergebnisse der Umweltprüfung mit Umweltbericht und die FFH - Verträglichkeitsprüfung vorliegen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

- a. *Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde zwischenzeitlich erstellt. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfohlen. Deren Umsetzung durch die RGS wird durch die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung von der geltenden GemeindegebrauchsVO der SGD sichergestellt.*
- b. *Die Anregung wurde bei Erarbeitung der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.*
- c. *Eine Ausweitung des zivilen Nutzungsumfangs nach eventuellem Wegfall der militärischen Nutzung ist nicht vorgesehen.*
- d. *Die Obere Naturschutzbehörde wird erneut beteiligt und kann im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme abgeben.*

BEGRÜNDUNG

- a. Das durch die untere Naturschutzbehörde geforderte Gutachten „Verträglichkeitsprüfung nach §34 und §35 BNatschG zum Bauprojekt Reffenthal und Nutzung des Angelhofer Altrheins durch die Rudergesellschaft Speyer“, erstellt durch M. Höllgärtner, Jockgrim liegt mit Datum vom Oktober 2009 und in Ergänzung mit Datum vom Januar 2010 vor. Die inhaltlichen Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde sind hierin enthalten. Die Fachdaten der Oberen Naturschutzbehörde wurden integriert. Die Prüfung umfasst auch die im Zusammenhang mit anderen Nutzern stehenden Summationswirkungen sowie die vorhanden Vorbelastungen. Durch den Gutachter werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen empfohlen:
 - Verlegung der aktuell genutzten Fahrtroute.
 - Verzicht auf Einsatz der bisherigen Motorboote mit Außenbordmotor und

- deren Ersatz durch Katamaran mit gekapseltem Motor oder Elektromotor zur Vermeidung von Wellenschlag.
- Verzicht auf Einsatz der Lautsprecheranlage bei Trainingsfahrten und deren Ersatz durch individuellen Funkkontakt zu den Trainierenden zum Schutz vor Lärmbelastungen an den Brutplätzen der Brutvogelarten und Schwimmvögel.
 - Verzicht auf jegliche Übungsfahrten in den Altrheinsee östlich der Campingplätze.
 - Verlegung des Breiten- und Freizeitsportbereichs aus dem Südteil des Altrheins in den Nordteil nördlich des neuen Vereinsheims zum Schutz der Brut- und Rastgebiete der Brutvogelarten und Schwimmvögel.

Die SGD-Süd hat die RGS durch einen wasserrechtlichen Bescheid vom 31.08.2010 zur Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen verpflichtet. Dadurch bleibt die RGS in Ihrer Nutzung des Reffenthalles deutlich hinter den Möglichkeiten zurück, die durch die geltende Gemeindegebrauchsverordnung für alle anderen Gewässernutzer weiterhin eröffnet sind. Insofern leistet die RGS einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Schutzziele im FFH- und Vogelschutzgebiet und stellt durch behutsame und rücksichtsvolle Gewässernutzung sicher, dass vom geplanten Bootshaus der RGS und der damit verbundenen Gewässernutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Otterstadter und Angelhofer Altrhein“ und das FFH-Gebiet ausgehen.

Darüber hinaus hat der Gutachter weitere Maßnahmen zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vorgeschlagen. Diese Maßnahmen wie z.B. die Einrichtung von Ruhezononen und die Herstellung von Flachwasserzononen können weder von der Stadt Speyer, noch von der RGS realisiert werden. Die Zuständigkeit für die Regelung der Gewässernutzung im Einklang mit den Natura 2000-Zielen liegt bei der SGD-Süd, die durch europarechtliche Vorgaben verpflichtet ist, eine entsprechende Gewässerbewirtschaftungsplanung zu erarbeiten, um das Nutzungskonzept für den Angelhofer Altrhein an die umweltfachlichen Erfordernisse anzupassen.

Bei der Nutzung des Reffenthalles durch die Ruderer der RGS handelt es sich um eine seit fast 40 Jahren etablierte Bestandsnutzung, die bisher ebenso wie alle anderen Nutzungen des Altrheinarmes durch Motorboote, Segler, Angler, Kanuten, etc. im Rahmen des Gemeindegebrauches legal ausgeübt wird. Seit der Ausweisung des Reffenthalles als Natura 2000-Gebiet, besteht hier die Pflicht zu einer zurückhaltenderen Nutzung des Gewässers, um den Schutzziele gerecht zu werden. Im Gegensatz zu allen anderen Gewässernutzern berücksichtigt die RGS schon heute diese Anforderungen und sorgt dadurch für eine objektive Verbesserung der tatsächlichen Situation im Vorgriff auf die neue Gewässerbewirtschaftungsplanung. Die Zulassung des Bootshauses wird keinesfalls die Umsetzung der noch zu erstellenden Gewässerbewirtschaftungsplanung erschweren oder unmöglich machen, da durch die Verträglichkeitsprüfung bereits nachgewiesen ist, dass gerade bei Umsetzung dieser Vorgaben vom geplanten Bootshaus der RGS und der damit verbundenen Gewässernutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Otterstadter und Angelhofer Altrhein“ und das FFH-Gebiet ausgehen.

Angesichts dieser Tatsachen ist die Zulassung eines Bootshauses zur Verlagerung des RGS-Standortes im Reffenthal um 150 m auch hinsichtlich der wasser- und umweltfachlichen Anforderungen vertretbar.

- b. Die Betrachtung zur Ermittlung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurde des Angelhofer Altrhein hinaus entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und des räumlich funktionalen Zusammenhangs auf den Bereich des Vogelschutzgebiets bzw. FFH – Gebietes des Otterstadter- und Angelhofer Altrheins inklusive Binsfeld und Böllenwörth festgelegt.

- c. Im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan ist für die hier vorhandene Gebietskennziffer 4 (Auwald und Angelhofer Altrhein) als Maßnahme die mittel- bis langfristige Rückentwicklung von Freizeitnutzung und militärischer Bebauung definiert. Es wird die Einrichtung eines Rhein-Auen-Naturschutzzentrums, sowie die Entsiegelung und Entwicklung von Wiesen und Auwald vorgeschlagen (siehe auch Erläuterungsbericht zur I. Änderung des FNP 2020). Die Gebäude der RGS stellen in diesem Zusammenhang einen Sonderfall dar. Bei Aufstellung des FNP 2020 war weder bekannt, dass dieser Bereich der Sonderfläche Bund aktuell zur Disposition steht, noch dass die Rudergesellschaft ein Vereinsgelände benötigt und diese Fläche erwerben kann. Daher konnte das Vorhaben nicht entsprechend berücksichtigt werden. Da das Plangebiet direkt an das nördlich gelegene Campingplatzgebiet angrenzt, kann, auch wenn die Bundeswehr den Standort aufgeben sollte, ein baulicher Zusammenhang gewahrt werden. Der Umsetzung der im Landschaftsplan verankerten Ziele steht für den restlichen Bereich der Sonderfläche Bund nichts entgegen. Der Flächennutzungsplan soll daher im Parallelverfahren mit der Erstellung des Bebauungsplan Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“ geändert werden. Weitere Änderungen des Flächennutzungsplans sind für die Zukunft nicht vorgesehen.
- d. Die Obere Naturschutzbehörde wird erneut beteiligt und kann im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme abgeben.

2. ANREGUNGEN ZUM NATURSCHUTZFACHLICHEN AUSGLEICH

Die untere Naturschutzbehörde führt aus, dass neben der Verträglichkeitsprüfung die Ausgleichbarkeit der mit der Bebauung verbundenen Eingriffe nachzuweisen ist. Die Eingriffe und die Kompensationsmaßnahmen (auf dem Gelände und/oder auf externem Standort) sind im Einzelnen darzustellen. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sind soweit konkret auszuarbeiten, dass sie umsetzbar sind. Bei der Planung von Bäumen und Gehölzpflanzungen in Verkehrsflächen ist ausreichender Wurzelraum einzuplanen. In der Bilanzierung soll auch die Errichtung der Zaunanlage, die im April 2009 ohne naturschutzrechtliche Genehmigung gebaut worden ist, berücksichtigt werden sowie die in Folge der Planung erforderlichen Baumfällungen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die nötigen Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt und werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

BEGRÜNDUNG

Der Landschaftsplan zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan wurde in einem Werk zusammengefasst. Die Planung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt und entspricht den fachlichen Erfordernissen.

Die externe Kompensationsmaßnahme wird auf einer ca. 2000 m südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegenden Fläche in der Gewanne "Im Kirchengrün"- Flurstücks-Nr. 5177/38 – östlich der K 2 bzw. nordöstlich der Austraße durchgeführt. Die Ausgleichsfläche (1878 m²) liegt innerhalb einer 4,73 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche, auf der bereits Kompensationsmaßnahmen anderer Eingriffsvorhaben durchgeführt wurden.

Durch die Umwandlung der intensiv bewirtschafteten Ackerfläche in Extensivgrünland in der Größenordnung von 1878 m² werden die erforderlichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch den Bebauungsplan kompensiert und zusätzlich werden wertvolle Biotop- und Habitatfunktionen neu geschaffen.

Die Fläche für die Kompensationsmaßnahme befindet sich im gleichen Naturraum

wie der Eingriff; in diesem Naturraum (Aue) entspricht die Entwicklung von Extensivgrünland dem Leitbild der Landschaftsentwicklung. Gemäß Aussage der PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME (LK Ludwigshafen) ist das Entwicklungsziel in diesem Bereich 'Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte'.

Die Ausgleichsmaßnahme ist nach Rechtskraft des Bebauungsplanes spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu realisieren.

3. ANREGUNGEN ZUR HOCHWASSERVORSORGE

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd macht darauf aufmerksam, dass einer möglichen Bebauung nur zugestimmt werden kann, wenn im Sinne der Bau- und Hochwasservorsorge das Schadenspotential und die Schadensrisiken durch eine angepasste Bauweise und Nutzung minimiert wird. In diesem Zusammenhang muss die Höhe der Hallen/Gebäude deren Nutzung (EG/OG keine sensible Nutzung, keine Geräte etc. im Überflutungsbereich) und Bauausführung (ggf. Aufständering) eindeutig dargelegt werden.

Es wird darauf verwiesen, dass Schäden, die infolge Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen entstehen, zu Lasten des Antragstellers bzw. des Genehmigungsinhabers gehen. Bei einer möglichen Zustimmung, besteht kein Anspruch auf Hochwasserschutz oder Schadensersatz. Bei Hochwassergefahr besteht kein Anspruch auf Hochwasserwarnung. Der Antragsteller hat sich selbst rechtzeitig über eintretende Hochwasserstände zu informieren und die evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Insbesondere bei Rheinhochwasser ist mit Druckwasser etc. zu rechnen. Die Bauweise muss auf diese Gegebenheiten angepasst bzw. diesen Rechnung tragen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die geplante Bebauung wird in einer der Hochwassergefahr angepassten Bauweise erfolgen. Der Bebauungsplan setzt die konkreten Anforderungen an die Bebauung fest.

BEGRÜNDUNG

Gegenüber der Konzeption, die der Bauleitplanung in der Fassung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3(1) BauGB im März 2009 zu Grunde lag, wurde die Planung nach einem Abstimmungsgespräch mit Ref. 34 der SGD Süd zwischenzeitlich auf folgendes Konzept reduziert. Auf dem Gelände soll nur noch eine Bootshalle errichtet werden, die der Unterbringung der vereinseigenen Renn-, Ausbildungs- und Breitensportboote dient. Das ursprünglich vorgesehene Funktionsgebäude entfällt ebenso wie die Werkstatt zur Reparatur von Booten.

Weitere Nutzungen, die anfangs im Gespräch waren, wie Gastronomie oder Fitness- bzw. Wellnesszentrum sind nicht Gegenstand des Projektes. Die Anlage soll ausschließlich der Ausübung des Rudersports durch Mitglieder der RGS dienen.

Die geplante Bootshalle wird weder dauerhaft bewohnt, noch halten sich dort regelmäßig Personen zu Übernachtungszwecken auf. Das Gelände des Bootshauses wird nur zu hochwasserfreien Zeiten betreten, da auch nur dann die Ausübung des geordneten Trainingsbetriebes möglich ist. Eine Gefährdung von Personen während Hochwasserereignissen kann somit für das Vereinsgelände ausgeschlossen werden.

Die bauliche Ausführung der Halle wird wie oben beschrieben so vorgenommen, dass die Bootshalle selbst durch eine Geländeauffüllung auf das Niveau des 200jährigen Hochwassers angehoben wird. Selbst bei höheren Hochwasserereignissen können erhebliche Schäden an der Halle und dem gelagerten Bootsmaterial ausgeschlossen werden.

Hochwassersensible Nutzungen und Anlagen wie Sanitär- und Schulungsräume oder die Haustechnik werden mit Ausnahme einer Behindertentoilette alle im OG der Bootshalle angeordnet, so dass deren Schädigung durch Hochwasser ausgeschlossen werden kann.

Die entsprechenden Regelungen zur Sicherung einer der Hochwassergefahr angepassten Bauweise werden im Bebauungsplan getroffen.

4. ANREGUNGEN ZUM ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET UND ZUM AUSGLEICH DER WASSERFÜHRUNG

Die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weist darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem Überschwemmungsgebiet befindet. Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet, die durch das Vorhaben vorgesehen sind, bedürfen der Ausnahmegenehmigung nach § 31 b WHG; dies ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Es ist ein entsprechender Nachweis zu führen, dass der Zweck des Überschwemmungsgebiets nicht beeinträchtigt wird.

Es wird ferner ausgeführt, dass hinsichtlich des Ausgleiches der Wasserführung Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu muss eine Bilanz zwischen geschaffenem Volumen und durch Maßnahmen bereits belegtem Volumen jeweils in m³ aufgestellt und den Behörden zur Prüfung vorgelegt werden. Der durch das Vorhaben verursachte Retentionsraumverlust und Ausgleich der Wasserführung, infolge Flächenversiegelung, ist zu ermitteln und der o.g. Bilanz gegenüberzustellen. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind darzulegen.

Von Seiten des SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz wird auch darauf aufmerksam gemacht, dass Steganlagen, sowie Flächen zur Bootsvorbereitung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 76 LWG bedürfen

Außerdem wird darauf verwiesen, dass sofern wassergefährdende Stoffe (wie Lacke, Farben, etc.) im Plangebiet (z.B. in der geplanten Werkstatt) vorgehalten werden, dies der Unteren Wasserbehörde mit den erforderlichen Unterlagen anzuzeigen ist. Es sind die Vorsorgemaßnahmen zu beschreiben, die verhindern, dass im Hochwasserfall ein Gewässer verunreinigt wird (Alarm- und Gefahrenabwehrplan).

Abschließend wird durch die SGD–Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz ausgeführt, dass eine Beurteilung aufgrund der noch ausstehenden oben genannten Nachweise gemäß den Prüfkriterien 1-9 des § 31 b WHG Abs. 4 noch nicht möglich ist.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Parallel zur Bauleitplanung wird der Antrag der RGS auf Zulassung eines Baugebietes im Überschwemmungsgebiet gem. § 31b Abs. 4 WHG von der SGD Süd geprüft. Beide Verfahren sollen parallel vorangetrieben werden.

Die Höhenlage des Gebäudes und die zulässigen gewässerunkritischen Nutzungen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

BEGRÜNDUNG

Die RGS hat parallel zum Bauleitplanverfahren einen Antrag auf Zulassung eines Baugebietes im Überschwemmungsgebiet gem. § 31b Abs. 4 WHG bei der SGD Süd eingereicht.

In diesem Antrag ist sowohl der Nachweis über den Ausgleich des Retentionsraumvolumens, als auch die Abarbeitung der einschlägigen Prüfkriterien erfolgt.

Die Stadt Speyer hat im Zusammenhang mit der Verlegung der Hochwasserschutzlinie im Bereich des alten Hafens und durch Rückverlegung der Deichlinie am „Industriegleis“ ein Ersatzvolumen von insgesamt ca. 105.000 m³ geschaffen. Der Retentionsraumverlust bei dieser Maßnahme betrug seinerzeit nur rd. 17.000 m³. Zusätzlich wurde durch Rückverlegung des Hochwasserschutzes im Bereich Kirchengrün ein weiteres Retentionsvolumen von 455.000 m³ geschaffen. Durch die mit Neubebauung des ERLUS Geländes geplante Verschiebung des Hochwasserschutzes an den Leinpfad wird ein Defizit von ca. 47.000 m³ entstehen. Insgesamt ergibt die Bilanz der retentionsraumrelevanten Maßnahmen, dass in Speyer seit 2002 ein Überschuss von ca. 496.000 m³ geschaffen wurde.

Im Zusammenhang mit dem Bau des Bootshauses wird im Überschwemmungsbereich eine Auffüllung von ca. 900 m³ entstehen, um das Gebäude über den Pegel des 200-jähr. Hochwassers zu heben. Weitere Veränderungen des aktuellen Geländeneiveaus sind nicht vorgesehen. Dieser Verlust kann angesichts der erheblichen Retentionsraumüberschüsse, die in Speyer geschaffen wurden wenn nicht als vernachlässigbar, dann als hinreichend kompensiert angesehen werden. Die entsprechende Höhenlage des Gebäudes wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch den Verzicht auf das Werkstattgebäude, wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsbereich ausgeschlossen. Bootsreparaturen finden auch zukünftig ausschließlich in der Reparaturhalle des Vereinsheimes Im Hafenbecken 11 in Speyer statt. Die Unzulässigkeit einer Werkstatt im Überschwemmungsbereich wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Prüfung des Antrages durch die SGD ist noch nicht abgeschlossen, allerdings liegt bereits eine fachtechnische Stellungnahme der SGD vom 14.07.2011 vor, welche Hinweise zur Ausführungsplanung gibt, jedoch keine grundsätzlichen Bedenken, gegen eine Zulassung des Projektes enthält. Das Genehmigungsverfahren soll parallel zum Bauleitplanverfahren weitergeführt werden, so dass auch die Erkenntnisse der öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren einfließen können.

5. ANREGUNGEN ZUR NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Seitens der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD Süd wird angeregt, anfallendes Niederschlagswasser nach Möglichkeit, wie vorgesehen, breitflächig vor Ort über die belebte Bodenzone versickern zu lassen. Ein hydrogeologischer Nachweis ist zu führen. Das Entwässerungskonzept ist mit der oben genannten Stelle abzustimmen. Auch in diesem Zusammenhang ist ein Ausgleich der Wasserführung zu erbringen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Das Entwässerungskonzept sieht die Versickerung des Niederschlagswassers vor. Es wird der Fachbehörde im Rahmen der TÖB Beteiligung vorgelegt. Im Bebauungsplan werden die zur Versickerung des Niederschlagswassers erforderlichen Flächen festgesetzt.

BEGRÜNDUNG

Das auf der ca. 1.200 m² großen Dachfläche anfallende Niederschlagswasser soll in den beiden vorhandenen Grünflächen versickert werden. Diese Flächen sind bewachsen und als Mulden ausgebildet. Für die Bemessung der Mulden nach dem Arbeitsblatt DWA A-138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ Stand 2008 wird für den

durchwurzeln Oberboden und die darunter anstehenden schluffigen Sande ein Durchlässigkeitskoeffizient von 1×10^{-5} m/s als Bemessungswert angesetzt.

Dabei werden die Berechnungsregenspenden des KOSTRA-Atlanten des Deutschen Wetterdienstes (DWD, Stand 2000) für das Gebiet von Speyer mit einem Spitzenabflusswert von $\psi = 0,90$ für glatte Dachflächen zu Grunde gelegt.

Die Berechnung des erforderlichen Muldenvolumens wird für ein 20-jährliches Starkregenereignis ($n = 0,05$) und einem Zuschlagsfaktor f_z von 1,2 vorgenommen.

Nach dem Berechnungsergebnis ergibt sich ein erforderliches Speichervolumen von ca. 58 m³. Im Bereich der auf dem Gelände auf einer Fläche von ca. 300 m² bei einer mittleren Anstautiefe von 0,3 m ein Volumen von ca. 90 m³ nachgewiesen werden. Somit ist für die Versickerung des Niederschlagswassers hinreichend Vorsorge getroffen. Die benötigten Flächen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

6. ANREGUNGEN ZUR ABFALLWIRTSCHAFT UND ZUM BODENSCHUTZ

Die SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz macht darauf aufmerksam, dass das von der Rudergesellschaft Speyer (RGS) erworbene Grundstück, Teil eines militärisch genutzten Geländes der Bundeswehr ist. Als militärisch genutzte Fläche, ist der Standort grundsätzlich als potentiell altlastenrelevante Verdachtsfläche einzustufen. Bodenschutzrelevante Erkenntnisse über diesen Standort liegen bei der SGD Süd nicht vor.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass grundsätzlich bei der Erkundung von Verdachtsflächen, unabhängig vom rechtlichen Hintergrund und vom konkreten Anlass, ein methodisches und schrittweises Vorgehen ratsam ist.

Zur Klärung baurechtlicher Fragestellungen, empfiehlt sich im vorliegenden Fall die Durchführung einer historischen Erkundung, zur Schaffung einer aussagefähigen Entscheidungsgrundlage.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Beurteilung der historischen Erkundung liegt vor und wird der SGD zur TöB-Beteiligung zugeschickt. Die durchgeführte Erkundung begründet keinen Anfangsverdacht für eine Bodenverunreinigung im Plangebiet. Weitere orientierende Erkundungen können daher unterbleiben. Im Zuge der Baumaßnahmen ist die Baugrundsituation durch einen qualifizierten Gutachter zu begleiten.

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen einer historischen Erkundung wurden bodenrelevante Vornutzungen des Geländes der RGS durch das Ingenieurbüro Peter Josy recherchiert (03.03.2009).

Dabei wurde durch Befragung eines Zeitzeugen aufgeklärt, dass das von der RGS erworbene Gelände seit dem Jahr 1969 nicht verändert wurde. Seit Beginn der militärischen Nutzung im Jahr 1968 wurde dieser nördliche Bereich des Wasserübungsplatzes nur bei größeren Übungen genutzt. Nach Aussage des Zeitzeugen waren auf dem Gelände weder Gebäude, noch sonstige Anlagen vorhanden. Auch wurde auf diesem Gelände aus militärischen Gründen nie die Betankung von Fahrzeugen vorgenommen.

Aus der Nutzungshistorie sind folglich keine Verdachtsmomente abzuleiten, die auf eventuelle Bodenverunreinigungen durch die militärische Nutzung hinweisen. Daher sind weitergehende orientierende Untersuchungen nicht erforderlich. Dennoch müssen die Erdarbeiten im Zuge der Baumaßnahmen durch einen Baugrundgutachter überwacht werden.

7. ANREGUNGEN ZU LÄRMSCHUTZMAßNAHMEN

Der Landesbetrieb Mobilität weist vorsorglich darauf hin, dass die Stadt Speyer zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) durch entsprechende Festsetzungen für bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich Rechnung zu tragen hat.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Festsetzungen zum Schutz der neu geplanten Nutzung gegenüber dem von der benachbarten K 2 ausgehenden Verkehrslärm müssen nicht getroffen werden.

BEGRÜNDUNG

Geplant ist die Festsetzung eines Sondergebiets für den Rudersport. Die Anlage soll ausschließlich dem Rudersport dienen. Eine Wohnnutzung ist nicht geplant, dementsprechend sind keine Vorkehrungen für einen Innen- und Außenwohnbereich notwendig. Auch die Nutzung selbst ist gegenüber dem durch die K2 erzeugten Verkehrslärm unempfindlich.

8. ANREGUNGEN ZUR VER- UND ENTSORGUNG

Die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weist darauf hin, dass bei der Versorgung mit Trinkwasser sicherzustellen ist, dass dieses in ausreichender Quantität und Qualität, sowie mit den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) zur Verfügung steht.

Die Stadtwerke machen darauf aufmerksam, dass die benötigten Elektroanschlussleitungen im Vorfeld mit der Stadtwerke Speyer GmbH abgestimmt werden müssen.

Die Stadtwerke Speyer weisen darauf hin, dass die Abfallentsorgung noch ungeklärt ist. Es ist entweder eine Zuwegung herzustellen oder der Abfall muss an der nächsten gewidmeten Straße verkehrssicher bereitgestellt werden. Auf ausreichende Schleppkurven, Lichtraumprofile und Tragfähigkeiten ist zu achten.

Durch die Stadtwerke Speyer wird ausgeführt, dass ein öffentlicher Abwasserkanal nicht existiert. Eine Druckleitung in Richtung Otterstadt, die sich im Eigentum der Bundeswehr befindet ist vorhanden. Die Anschlussmöglichkeiten sind durch den Vorhabenträger zu klären. Auf eine Hochwassersicherung der Entwässerung ist zu achten.

Auf der Grundlage erster Vorgespräche mit Vereinsvertretern möchten die Verbandsgemeinde Waldsee nochmals ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisieren, die künftige Abwasserentsorgung des Vereinsgeländes über die im Eigentum der Bundesrepublik stehende Abwasserdruckleitung Reffenthal - DPW Otterstadt vorzunehmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Ver- und Entsorgung des Bootshauses ist gesichert.

BEGRÜNDUNG

Die Versorgung des Geländes mit Wasser und Strom kann durch die Stadtwerke Speyer erfolgen. Der Stromanschluss ist bereits von Norden her auf das Grundstück verlegt. Im Brandfall steht als Löschwasserreservoir der angrenzende Angelhofer Altrhein zur Verfügung, so dass die ausreichende Versorgung mit Löschwasser sichergestellt werden kann.

Die Zufahrt zum Gelände und die Verkehrsflächen selbst wurden aufgrund der militärischen Vornutzung mit äußerst tragfähigem Schwerlastpflaster ausgebaut. Dieser Belag soll

weitgehend beibehalten werden, so dass das Gelände auch mit Müllfahrzeugen schadlos befahren werden kann.

Hinsichtlich der Entwässerung besteht Einvernehmen mit der VG Waldsee, dass eine Ableitung über die bestehende Druckleitung möglich ist. Die RGS wird zu diesem Zweck eine Pumpstation auf ihrem Gelände errichten.

9. ANREGUNGEN ZU BESTEHENDEN LEITUNGEN

Die Telekom weist auf die im Anschluss an das Plangebiet vorhandenen Leitungen hin. Es wurde ein Plan mit den vorhandenen Anlagen überreicht. Durch die Deutsche Telekom AG wird ausgeführt, dass u.a. bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Hinweise zum Bebauungsplan werden entsprechend den Anregungen der Deutschen Telekom AG und Kabel Deutschlands ergänzt.

BEGRÜNDUNG

Die Anregungen zu den bestehenden Leitungstrassen können auf bauplanungsrechtlicher Ebene nicht geklärt werden und müssen im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden. Damit jedoch auch die nachfolgenden Planungsebenen Kenntnis von den Belangen der Deutschen Telekom AG erlangen, werden die Anregungen zu den vorhandenen Leitungstrassen in die Hinweise zum Bebauungsplan integriert. Zudem wurde das entsprechende Schreiben inklusive Lageplan an den Vorhabenträger weitergeleitet.

10. ANREGUNGEN ZUR NUTZUNG DES GELÄNDES UND DES GEWÄSSERS

- a. Die SDG Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weist auf die zahlreichen Nutzungen im Angelhofer Altrhein hin. Durch die geplante vermehrte Nutzung der Wasserflächen durch Ruderer, sind von verschiedenen Stellen Konflikte mit anderen Wassersporttreibenden zu erwarten bzw. zu befürchten. Dies ist, nach Aussage der SDG, bei den weiteren Überlegungen zu berücksichtigen.
- b. Die Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden macht darauf aufmerksam, dass das betreffende Grundstück an Bundeswehrgelände angrenzt und daher auch künftig mit entsprechendem Lärm durch den Ausbildungsbetrieb des Pionierbataillons zu rechnen ist. Ebenso werden auch weiterhin Wasserfahrzeuge der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte in dem Gebiet eingesetzt werden.
- c. Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Waldsee wird darum gebeten, dass, im Rahmen des Verfahrens ein besonderes Augenmerk auf die Anzahl der auf dem künftigen Vereinsgelände vorgesehenen Pkw-Stellplätze zu richten, da die an der Zufahrt zum Vereinsgelände ausgewiesenen öffentlichen Stellplätze auf der Gemarkung Otterstadt insbesondere in den Sommermonaten durch Erholungssuchende (Binshof u. Reffenthal) fast ständig ausgelastet sind. Da sich in dieser Zeit wohl auch der höchste Nutzungsgrad auf dem Vereinsgelände ergibt, muss aus spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine realistische und ausreichende Stellplatzanzahl auf dem Vereinsgelände ausgewiesen werden, um die Parkplatzsituation durch die Neuansiedlung nicht weiter zu verschärfen.
- d. Der Beirat für Naturschutz führt aus, dass angesichts der bereits erheblichen

Vorbelastungen auf dem Bundeswehrgelände (Versiegelung) der Bau der neuen Vereinsanlagen als weniger kritisch betrachtet wird. Die notwendigen Eingriffe können durch entsprechende Maßnahmen auf dem Gelände und extern kompensiert werden. Es wird angeregt dass sich der Betrieb der Anlage auf die typischen Aktivitäten eines Rudervereins beschränken sollte. Entsprechend sollte neben dem Verzicht auf eine öffentliche Gastronomie in den Festsetzungen auch jede anderweitige Nutzung, z. B. für private Feierlichkeiten, ausgeschlossen werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Aus diesen Anregungen ergibt sich kein weitergehender Regelungsbedarf in der Bauleitplanung.

BEGRÜNDUNG

- a. Die RGS betreibt seit 1972 das Rennrudertraining im Reffenthal und seit Bestehen des Vereines im Jahre 1883 ist das Reffenthal eines der Ruderreviere, das von Wanderruderern befahren wird. Insofern ist durch die räumliche Verlagerung des Bootshauses innerhalb des Reffenthales nicht von einer signifikanten Intensivierung der rudersportlichen Nutzung des Gewässers auszugehen. Zudem wird die Gewässernutzung im Reffenthal durch die geltende GemeingebrauchsVO und die geltenden Schifffahrtsbestimmungen geregelt. Danach dürfen motorbetriebene Fahrzeuge im gesamten Altrheinbereich eine Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschreiten. Somit ist im Zusammenhang mit den geltenden Vorfahrtsregelungen selbst bei einer geringfügigen Nutzungsintensivierung durch die hinzukommende Anfängerausildung grundsätzlich keine Zunahme des Konfliktpotentials zu erwarten. Unabhängig davon besteht im Bauplanungsrecht keine so weitgehende wasserrechtliche Regelungskompetenz, da der Angelhofer Altrhein nur mit Teilflächen die Speyerer Gemarkung berührt.
- b. Das Bootshaus soll nicht für Wohnzwecke genutzt werden, so dass ein Schutzanspruch gegen den von der Bundeswehr ausgehenden Lärm durch den Bebauungsplan nicht begründet wird.
- c. Nach der geltenden Verwaltungsvorschrift für Zahl, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen ist beim Neubau von Bootshäusern ein Stellplatz je 2 – 5 Boote nachzuweisen. Der Verein verfügt aktuell über rund 75 Boote. Davon sollen ca. 50 Boote im Reffenthal gelagert werden. Die übrigen Boote verbleiben im Vereinsgebäude am alten Hafen. Die RGS kann auf ihrem Gelände ca. 25 Stellplätze nachweisen. Zudem werden die jugendlichen Ruderer schon jetzt per Busshuttle vom Vereinsgebäude am alten Hafen zum Trainingsgelände im Reffenthal transportiert, so dass durch diese große Gruppe quasi kein Stellplatzbedarf entsteht. Die konkrete Zahl der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze wird im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sein.
Insgesamt ist allerdings davon auszugehen, dass sowohl in rechtlicher, als auch tatsächlicher Hinsicht ausreichend Stellplätze beim neuen Bootshaus vorgehalten werden können.
- d. Es ist vorgesehen, im Bebauungsplan ein Sondergebiet Rudersport festzusetzen. Damit kann geregelt werden, dass Gastronomie-, Fitness-, oder sonstige Gewerbebetriebe ausgeschlossen sind. Das Gelände soll ausschließlich der wassersportbezogenen Nutzung der RGS vorbehalten werden.
Der Ausschluss privater Feiern im Bootshaus entzieht sich allerdings der bauplanungsrechtlichen Regelung, da weder das BauGB, noch die BauNVO mangels bodenrechtlicher Relevanz hier eine Rechtsgrundlage für Festsetzungen enthalten. Die gewünschte Regelung kann allenfalls bauordnungsrechtlich im Wege einer Auflage zur

Baugenehmigung getroffen werden.

11. ANREGUNGEN DER ARCHÄOLOGISCHEN DENKMALPFLEGE

Von Seiten der archäologischen Denkmalpflege wird ausgeführt, dass in der Fundstellenkartierung im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine archäologischen Fundstellen verzeichnet sind. Vorsorglich werden die Standardauflagen mitgeteilt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Standardauflagen der archäologischen Denkmalpflege werden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.

BEGRÜNDUNG

Um auch die nachfolgenden Planungsebenen umfassend in Kenntnis zu setzen, werden die Standardauflagen der archäologischen Denkmalpflege in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.

Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Gleichzeitig zur frühzeitigen Trägerbeteiligung fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung statt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte im Amtsblatt Nr. 016/2009 am 27.03.2009. Die Planentwürfe zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 und zum Bebauungsplan Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“ konnten in der Zeit vom 30.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009 in der Verwaltung eingesehen werden.

Durch die im Reffenthal bereits ansässigen Vereine wurden Anregungen vorgebracht.

Während dieser Frist wurden Anregungen vorgetragen von:

Campingfreunde Reffenthal e. V.	Schreiben vom 03.04.2009
Landesverband Motorbootsport Rheinland-Pfalz	Schreiben vom 21.04.2009
Yacht-Club Otterstadt	Schreiben vom 18.04.2009 Fax vom 22.04.2009
Segel-Club Speyer e. V.	Fax vom 24.04.2009

1. ANREGUNGEN ZUR GEWÄSSERNUTZUNG

Die im Reffenthal ansässigen Vereine haben zwar mehrheitlich nichts gegen die an Land geplanten Anlagen einzuwenden, üben jedoch sehr scharfe Kritik an der Gewässernutzung durch den Ruderverein. Es wird ausgeführt, dass das Gebiet bereits jetzt überlastet sei, und die Kapazitätsgrenze erreicht wäre. Eine zusätzliche Gewässernutzung wäre nicht verträglich:

- Im Reffenthal befinden sich bereits 300 – 400 (in den Stellungnahmen unterschiedlich ausgeführt) Bootsliegeplätze verteilt auf verschiedene Vereine.
- An den Wochenenden und in der Urlaubszeit kommen noch Kajaks und Boote von außerhalb hinzu.
- Auch die Bundeswehr, die Nato und das THW üben hier mit Booten.
- Die Ausflugsschiffe Sea Life und Pfälzerland fahren mehrmals täglich ins Reffenthal.
- Das Reffenthal dient schon seit Jahren der Kiesausbeute, was die Naherholungssuchenden über Gebühr belastet (Lärm, sehr früher Arbeitsbeginn, Umweltschäden, usw.).

- Es gibt mehrere ausgewiesene Badezonen.

Man macht geltend, dass es bereits durch die derzeit im Reffenthal trainierenden Ruderer zu außerordentlichen Belästigungen kommt. Das begleitende Ruderboot verursacht Wellenschläge, welche Beschädigungen an den Bootsstegen und festgemachten Booten auslösen. Als Störung für die Erholungssuchenden wird auch das Mikrofon, welches der Trainer benutzt, empfunden.

Zusätzlich wird eine Gefährdung für die Gewässernutzer und die Badenden befürchtet, da die Ruderer mit großer Geschwindigkeit und zudem rückwärts fahren. Es wird diesbezüglich auf bereits stattgefundene Unfälle verwiesen.

Unter umweltschutztechnischen Gesichtspunkten wird kritisiert, dass die naturbelassenen Uferzonen, die Schilfgürtel und die Ruhe durch die Ruderboote aber auch durch das Beiboot des Trainers durch den durch dieses Boot verursachten Wellenschlag in Mitleidenschaft gezogen werden.

Vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Argumente wird angeregt,

- keinen Ruderbetrieb im Südteil des Reffenthalles zuzulassen,
- dass die Bundeswehr und der Ruderverein sich den nördlichen Teil des Reffenthalles nach einem Plan teilen,
- als Alternativvorschlag für die Ruderer die Gewässer des Ketscher Altrheins zu nutzen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Durch die zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen bezüglich der Trainerboote konnte die RGS den vorgetragenen Bedenken abhelfen.

Der Anregung alternativ den Ketscher Altrhein zu nutzen wird nicht zugestimmt.

BEGRÜNDUNG

Die RGS betreibt seit 1972 das Rennrudertraining im Reffenthal und seit Bestehen des Vereines im Jahre 1883 ist das Reffenthal eines der Ruderreviere, das von Wanderruderern befahren wird. Insofern ist durch die räumliche Verlagerung des Bootshauses innerhalb des Reffenthalles nicht von einer signifikanten Intensivierung der rudersportlichen Nutzung des Gewässers auszugehen. Zudem wird die Gewässernutzung im Reffenthal durch die geltende GemeingebrauchsVO und die geltenden Schifffahrtsbestimmungen geregelt. Danach dürfen motorbetriebene Fahrzeuge im gesamten Altrheinbereich eine Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschreiten. Somit ist im Zusammenhang mit den geltenden Vorfahrtsregelungen selbst bei einer geringfügigen Nutzungsintensivierung durch die hinzukommende Anfängerausbildung grundsätzlich keine Zunahme des Konfliktpotentials zu erwarten.

Nachfrage bei der Wasserschutzpolizei hat ergeben, dass dort tatsächlich Unfälle zwischen Motorbooten und Ruderbooten bekannt sind, die ausnahmslos von Motorbootfahrern aus Unachtsamkeit verschuldet wurden; Unfälle zwischen Schwimmern und Ruderern sind allerdings nicht bekannt.

Die angesprochenen Fragen von Lärm und Wellenschlag hat die RGS zwischenzeitlich gelöst, indem zum einen die alten Motorboote abgeschafft und durch Katamarane ersetzt wurden, welche mit gekapselten Motoren angetrieben werden. Zum anderen werden die trainierenden Ruderer nicht mehr per Megaphon oder Lautsprecher sondern per Funk durch die Trainer angesprochen.

Was die angesprochene Beeinträchtigung der Schilfgürtel und Uferzonen durch den

Wellenschlag von Ruderbooten angeht, so ist dieser allenfalls vergleichbar den bei leichtem Wind entstehenden Wellen, doch vernachlässigbar gegen den Wellenschlag, der selbst dann von einer Motoryacht erzeugt wird, wenn diese die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h einhält.

Auch die Umweltverträglichkeit der Gewässernutzung insgesamt wurde deutlich verbessert, da die Rudergesellschaft als einziger Wassersport treibender Verein im Reffenthal verpflichtet ist, Ruhezonen der Rastvögel im südlichen Altrhein zu respektieren und die im Vogelschutzgebiet erforderlichen Abstände zu den relevanten Rast- und Brutplätzen schutzwürdiger Wasservögel einzuhalten. Mit diesen Maßnahmen bleibt die RGS aus Naturschutzgründen in ihrer Gewässernutzung deutlich hinter den durch die GemeindegebrauchsVO eröffneten Möglichkeiten zurück.

Der Ketscher Altrhein steht aus folgenden Gründen nicht als Alternative zur Diskussion: Zum einen steht dort kein Gelände für ein Bootshaus zur Verfügung, zum anderen wäre der Weg nach Ketsch unverhältnismäßig weit. Ebenfalls ist es keine Option, das Bootshaus im Reffenthal zu realisieren aber dennoch den Ketscher Altrhein als Trainings- und Ausbildungsmöglichkeit zu nutzen. Eine Überquerung des Rheines vom Reffenthal in den Ketscher Altrhein mit Rennbooten ist wegen hohem Bootsverschleiß dauerhaft nicht durchführbar. Rennboote sind sehr empfindlich und werden durch Beanspruchung in starkem Wellengang sehr schnell weich. Aus Sicherheitsgründen ist es zudem indiskutabel mit Anfängern, die in der Ausbildung sind, den Rhein zu überqueren. Darüber hinaus ist der See zwischen nördlichem Ketscher Altrhein und Rhein für das Rennrudertraining zu kurz und der Altrheinarm selbst aufgrund seiner Krümmung und Enge ebenfalls für das Training ungeeignet.

Fazit

Im Vergleich zur vorangegangenen Planung hat sich die Bebauung auf ein großes Bootshaus reduziert. Des Weiteren sind Gastronomie sowie ein Fitness- bzw. Wellnesszentrum nicht mehr Gegenstand des Projektes. Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Umweltberichtes zeigen, dass die Ausübung des Rudersports unter den gemachten Auflagen akzeptabel ist. Die Umsetzung der Auflagen durch die RGS wird mit der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung von der geltenden GemeindegebrauchsVO der SGD sichergestellt. Daher gehen vom geplanten Bootshaus der RGS und der damit verbundenen Gewässernutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Otterstadter und Angelhofer Altrhein“ und das FFH-Gebiet aus.

Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss zur Trägerbeteiligung durch den Stadtrat soll die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowohl für den Bebauungsplan als auch für die Flächennutzungsplanänderung anhand der im Anhang einsehbaren Entwürfe eingeleitet werden.

Anlagen:

- Entwurf 02/2011 – Neubau einer Bootshalle
- Abgrenzung des Geltungsbereichs für die I. Änderung zum FNP 2020 „Rudersport Reffenthal“
- Begründung zur I. Änderung des FNP 2020 „Rudersport Reffenthal“
- Abgrenzung des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“